Werkvertrag

Zwischen

dem **Deutsches Rotes Kreuz e.V.**,
Carstennstraße 58, 12205 Berlin,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten d.d. Vorsitzenden (Generalsekretär) Christian Reuter,

- nachfolgend "**Auftraggeber**" genannt -

und

[**Name/Firma des Vertragspartners**],
[**Anschrift des Vertragspartners**],
[vertreten durch (**Person/Organ, durch die der Vertragspartner bei Abschluss dieses Vertrages rechtlich wirksam vertreten wird**)]

- nachfolgend "**Auftragnehmer**[1]" genannt -

- Auftraggeber und Auftragnehmer nachfolgend auch die "**Vertragsparteien**" genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel:

2022/23 entwickelte das DRK eine Schulungsreihe und Begleitmaterialien zum Thema: „Klimaanpassung und Klimaschutz in der DRK-Kindertagesbetreuung“ für pädagogische Fachkräfte. Teile der Inhalte, Themen und Materialien sollen im Rahmen eines eLearning für die pädagogischen Fachkräfte in einem Selbstlernformat aufbereitet werden. Ein Konzeptentwurf liegt vor.

Kommentiert [LS1]: Sollte es sich um ein umfangreicheres Projekt handeln, ist es sinnvoll hier eine Beschreibung einzufügen. Am besten so, dass jemand der noch nie von dem Projekt gehört hat, versteht worum es in diesem Vertrag geht. Die genauen Leistungen die geschuldet sind müssen hier noch nicht genannt werden.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Auftragnehmer wird für den Auftraggeber folgende Leistungen erbringen: Die Konzeption, Entwicklung, Bereitstellung und technische Einbettung (in ein vorhandenes LMS) eines interaktiven eLearning-Kurses mit mehreren Modulen zum Thema Klimaschutz in der DRK-

[1] Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei allen Personenbezeichnungen und Pronomen das generische Maskulinum verwendet. Dies soll ausdrücklich im Sinne der Gleichbehandlung alle Geschlechter umfassen und beinhaltet selbstredend keinerlei Wertungen.

Kindertagesbetreuung. Die Schulung teilt sich in folgende Kapitel (Module) und Themenschwerpunkte:

1. Einleitung
2. Klimaschutz in der Kita
3. Eine Frage der Haltung
4. Verpflegung
5. Energie – Strom und Heizung
6. Wasser
7. Müll
8. Mobilität
9. Ressourcen
10. Abschluss

Das eLearning-Format soll verschiedene Methoden nutzen, um die Inhalte nachhaltig zu verankern:

- Kurze, praxisnahe Lerneinheiten
- Multimediale Inhalte (Videos, Audios, interaktive Übungen, Animationen)
- Reflexionsfragen & Selbsteinschätzungen zur Verknüpfung mit dem Arbeitsalltag
- Praxisaufgaben, die direkt mit Kindern durchgeführt werden können
- Handouts & Checklisten für die direkte Nutzung im Berufsalltag

Jedes Modulsoll ca. 10-15 Minuten Vermittlungszeit (reine Medienzeit) beinhalten. Folgende Anforderungen sollen bei beachtet werden:

- Verwendung eines Storytellingansatzes zur Vermittlung der Inhalte (Theorie, Methoden, praktische Anwendungen)
- Mindestens zwei interaktive Elemente pro Modul, die es ermöglichen, das Gelernte auf die eigene Arbeit zu übertragen (außer Einleitung)
- Einsatz verschiedener Medien (Texte, Videos, Audioaufnahmen, Animation, u.ä.)
- Fokus auf praktische Anwendung im Arbeitsalltag, unterstützt mit Praxisbeispielen sowie nützlichen Methoden und Tools
- Beachtung des CDs der DRK-Wohlfahrt (wird zur Verfügung gestellt)
- Eine gewisse Barrierearmut (Untertitel in Videos, ausreichend Kontraste in der Nutzung von Grafiken etc., Transkripte, etc.).
- DRK-seitig erfolgt die Erstellung von verschiedenen Videos, die bis Ende Dezember 2026 geliefert werden und die jeweils in den Kurs eingebunden werden müssen
- Übermittlung der eLearning-Module jeweils im xAPI- und Scorm-1.2-Format als ZIP-File, falls mit H5P gearbeitet wird auch als H5P-Datei, an den Auftraggeber
- Einbettung in das vorhandene LMS (DRK-Lernplattform)
- Optimierung für mobile Endgeräte
- Zusammenarbeit und zwei Feedback-Schleifen pro Arbeitspaket mit Projektleiterin

Konkret soll am Ende der Auftragszeit folgendes Ergebnis vorliegen:

- Vollständiger Online-Kurs mit 10 Modulen zum Thema “Klimaschutz in der DRK-Kindertagesbetreuung” mit ergänzenden Materialien, eingebunden in ein bestehendes LMS (DRK-Lernplattform) inklusive Gestaltung des digitalen Kursraumes

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen fachgerecht und nach bestem Wissen und Gewissen zu erbringen. Das geschuldete Werk ist vom Auftragnehmer höchstpersönlich zu erbringen. Er wird nur bewährte Verfahren, Tools und Werkzeuge verwenden, deren Eignung er kennt, deren Ausführung er beherrscht und die dem jeweils anwendbaren Stand der Technik entsprechen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann er sich auf seine Kosten auch der Hilfe eines Vertreters als Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfe bedienen, soweit dieser dessen fachliche Qualifikation zur Erfüllung dieses Vertrages sicherstellt, diesem gleichlautende Verpflichtungen aufgrund des vorliegenden Vertrages auferlegt und dem Auftraggeber hierdurch keine höheren Kosten entstehen. Der Auftragnehmer bleibt in diesem Ausnahmefall für die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages gegenüber dem Auftraggeber verantwortlich.

(3) Der Auftragnehmer wird bei der Erstellung des Werkes die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip beachten und schriftliche Dokumentationen in geschlechterneutraler Sprache abfassen.

(4) Dieser Vertrag ist ein Werkvertrag und die gesetzlichen Regelungen gelten ergänzend hierzu.

(5) Als Vertragsbestandteile gelten:

- Die Ausschreibung des Auftraggebers vom XX.XX.2026, bestehend aus
  - der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes,
  - der Leistungsbeschreibung,
  - den Beilagen für Bietererklärungen
  - dem Konzeptentwurf des Auftraggebers
  - ggf. beantwortete Bieterfragen sowie auftraggeberseitigen Korrekturen an den Vergabeunterlagen,
- Das Angebot des Auftragnehmers vom XX.XX.2026 nebst Anlagen.
- Die Bieterauskünfte.

(6) Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil.

(7) Ansprechpartner bei dem Auftraggeber für den Auftragnehmer ist die Referentin für Klimaschutz und Nachhaltigkeit.

§ 2 Termine und Fristen

(1) Das in § 1 beschriebene Werk ist bis zum 16.04.2027 fertigzustellen und in adäquater Form zur weiteren Nutzung an den Auftraggeber zu liefern.

(2) Bei einer nicht termingerechten Herstellung, bzw. Übergabe der Werke hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber zu unterrichten. Dies unter Nennung der Gründe und Vornahme alles Zumutbaren, um die Verzögerung aufzuholen. Werden vereinbarte Fristen und Termine

schuldhaft nicht eingehalten, so ist der jeweiligen Partei eine angemessene Frist zur Leistung zu setzen, nach Verstreichen der Nachfrist setzt ohne weitere Nachricht Verzug ein.

§ 3 Abnahme

(1) Nach der vertragsgemäßen Ausführung der in § 1 beschriebenen Leistung ist der Auftraggeber hierüber zu verständigen und zur Abnahme aufzufordern.

(2) Die Abnahme erfolgt nach folgenden Bestimmungen:

(a) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über die Abnahmebereitschaft der Leistung oder Teilleistung per E-Mail.

(b) Die Abnahme erfolgt per E-Mail spätestens 14 Werktage nach Zugang der Abnahmeaufforderung.

(3) Erweist sich das Ergebnis als nicht abnahmefähig und/oder weist wesentliche Mängel auf, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die vom Auftraggeber konkret zu benennenden Mängel unverzüglich zu beseitigen sowie die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitzuteilen und nach Abschluss der Nacharbeiten die Mängelbeseitigung anzuzeigen.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers, Vergütung

(1) Für die in § 1 benannte Leistung zahlt der Auftraggeber eine pauschale Festpreisvergütung in Höhe von

[Betrag] Euro.
(in Worten: […])

ggf. zuzüglich anfallender Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

(2) Der Auftragnehmer ist selbstständig verantwortlich für die Versteuerung seiner Vergütung. Die Steuerpflicht geht zu Lasten des Auftragnehmers.

(3) Mit der Vergütung sind alle dem Auftragnehmer entstehenden Aufwendungen, insbesondere Reise- und Aufenthaltskosten, abgegolten.

(4) Bei Auftragserteilung ist eine Anzahlung von 50% der Vergütung fällig. Der Auftragnehmer kann den Beginn der Arbeiten von dem Eingang der Anzahlung abhängig machen. Die Restsumme wird 21 Tage nach Abnahme der Leistung und Ausstellung einer prüffähigen, schriftlichen Abschlussrechnung vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zur Zahlung fällig. Rechnungen sind per E-Mail an rechnungsstelle@drk.de an den Auftraggeber zu übermitteln. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf folgendes Konto des Auftragnehmers:

Bank: [**Name der Bank**]

IBAN: [**IBAN**]

BIC: [**BIC**].

(5) Die Beweislast für die Mängelfreiheit der vertraglichen Leistung liegt bis zur Abnahme beim Auftragnehmer.

(6) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet soweit sich das aus den in diesem Vertrag oder den Vertragsbestandteilen geregelten Pflichten ergibt.

§ 5 Leistungsänderung

(1) Der Auftraggeber kann nach Vertragsschluss im Rahmen des § 132 GWB jederzeit Änderungen des Leistungsumfangs im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar. Die Zumutbarkeit hat der Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist zu prüfen und dem Auftraggeber mitzuteilen, ob die Änderungen zumutbar sind und falls nicht, die Gründe dafür darlegen. Eine entsprechend umfangreiche Änderung kann -vor allem bei einer Änderung von Terminen-, eine Änderung der vereinbarten Vergütung mit sich bringen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich in diesem Fall dem Auftraggeber ein erneutes Angebot vorzulegen. Es besteht keine Pflicht des Auftragnehmers zur Annahme des Änderungsangebots. Kommt es zu einer Änderung der Leistungen, so ist die Leistungsbeschreibung entsprechend anzupassen.

(2) Sämtliche Leistungsänderungen sind in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu regeln.

§ 6 Gewährleistung

Bei Sach- und Rechtsmängeln haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 7 Laufzeit und Beendigung des Vertrages

(1) Der Vertrag tritt ab Unterzeichnung in Kraft und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Abnahme des Werkes. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Vertrag kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung, Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, bei erheblichem Dissens über die Gestaltung und Durchführung des Auftrages, der zu einer Unzumutbarkeit der weiteren Zusammenarbeit führt, Leistungsverzug oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung außerordentlich und fristlos gekündigt werden.

(3) Im Falle einer Kündigung nach Absatz 2 hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf die in § 4 Absatz 1 vereinbarte Vergütung. Bereits erhaltene Vergütungen sind vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zurückzuzahlen. Der Erstattungsbetrag zu Gunsten des Auftraggebers ist mit einem Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz per annum ab dem Zeitpunkt der Zahlung durch den Auftraggeber zu verzinsen. Soweit vereinbarungsgemäße Teilleistungen mangelfrei erbracht, erfolgreich abgenommen und bereits vergütet wurden, besteht kein Erstattungsanspruch seitens des Auftraggebers hinsichtlich der insoweit bereits geleisteten Vergütung.

(4) Kündigungen bedürfen der Schriftform. Unter Schriftform verstehen die Vertragsparteien ein Dokument mit eigenhändiger Unterschrift (ggfs. vom jeweiligen Vertretungsberechtigten), welches der anderen Vertragspartei im Original zuzustellen ist. Die Parteien erkennen an, dass die Schriftform auch durch eine marktübliche elektronische Signaturanwendung/-software (z.B. D.velop sign, DocuSign®) erfüllt wird.

(5) Bei Beendigung dieses Vertrages ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche ihm zur Erfüllung dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Gegenstände, Unterlagen und Daten, einschließlich etwa hiervon gefertigter Kopien, herauszugeben. Sie stehen im Eigentum des Auftraggebers. Eigene, im Zusammenhang mit diesem Auftrag erstellte Unterlagen sind an den Auftraggeber in Kopie zu übergeben, wenn und soweit dieser die Unterlagen zur Dokumentation oder Fortentwicklung des Projektes benötigt.

§ 8 Außerordentliche Berichtspflichten

(1) Erkennt der Auftragnehmer oder muss er damit rechnen, dass er seine Leistung nicht oder nicht wie geschuldet oder mangelhaft oder nicht rechtzeitig erbringen kann, ist er verpflichtet, den Auftraggeber hierüber unverzüglich zu informieren. Die Information hat unter konkreter Darlegung der jeweiligen Situation schriftlich zu erfolgen. Im Falle der nicht rechtzeitigen Leistungserfüllung hat der Auftragnehmer anzugeben, bis wann eine verspätete Erfüllung erfolgen kann.

(2) Der Auftragnehmer zeigt unverzüglich an, wenn gegen ihn ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird.

§ 9 Nutzungsrechte

(1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass:
- „Gesamtergebnis“ sind die vom Auftragnehmer (AN) erstellten finalen Leistungsergebnisse (z. B. fertige E-Learning-Module inkl. Layout, Struktur und Programmierung).
- „Integrierte Drittmaterialien/Assets“ sind Inhalte (z. B. Bilder, Grafiken, Fonts, Sounds, Code-Bibliotheken), an denen der AN nur einfache Nutzungsrechte erworben hat oder die Open-Source-/Stock-Lizenzbedingungen unterliegen.

(2) Der AN dokumentiert die verwendeten integrierten Drittmaterialien/Assets sowie die jeweils geltenden Lizenzbedingungen und stellt die Dokumentation einschließlich der jeweiligen Lizenzbedingungen dem AG mit Übergabe der Leistungsergebnisse zur Verfügung. Der AN kennzeichnet alle verwendeten integrierten Drittmaterialien/Assets als solche deutlich und für den AG nachvollziehbar in seinen jeweiligen Leistungsergebnissen.

(3) Soweit Leistungen urheberrechtlich geschützt sind und vom AN selbst geschaffen wurden (Eigenleistungen), räumt der AN dem Auftraggeber (AG) mit Ablieferung ein räumlich, zeitlich und sachlich unbeschränktes, übertragbares und ausschließliches Nutzungsrecht ein. Dies umfasst alle bekannten und künftig bekannt werdenden Nutzungsarten. Eingeräumt werden insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung, Bearbeitung, Weiterentwicklung und sonstigen Umgestaltung sowie der Nutzung der hierdurch entstehenden Ergebnisse in gleichem Umfang.

(4) Für integrierte Drittmaterialien/Assets räumt der AN dem AG ein einfaches, unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein, beschränkt auf die Nutzung innerhalb des jeweiligen Gesamtergebnisses. Eine isolierte Entnahme und gesonderte Verwertung dieser nach Abs. 2 gekennzeichneten

Drittmaterialien/Assets durch den AG ist unzulässig, es sei denn, der AN hat hierfür die entsprechenden Rechte gesondert eingeräumt oder beschafft.

(5) Der AG ist insbesondere berechtigt, DRK-Untergliederungen (wie z. B. Landesverbänden, Kreisverbänden, Ortsverbänden, der DRK-Service GmbH) sowie sonstigen Dritten räumlich, zeitlich und sachlich unbeschränkte Nutzungsrechte an dem Gesamtergebnis einschließlich der darin enthaltenen integrierten Drittmaterialien/Assets einzuräumen. Eine Unterlizenzierung oder Weitergabe einzelner Drittmaterialien/Assets, die als solche nach Abs. 2 gekennzeichnet sind, außerhalb des Gesamtergebnisses ist ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.

(6) Die Dokumentationsleistungen nach Abs. 2, die Einräumung der Rechte gemäß Abs. 3 sowie die Beschaffung und Einräumung der Rechte an Drittmaterialien/Assets gemäß Abs. 4 einschließlich des Rechts der Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte / DRK-Untergliederungen nach Abs. 5 sind durch die vereinbarte Vergütung abgegolten.

§ 10 Schutzrechte Dritter

(1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die vertragliche Leistung frei von Schutzrechten Dritter ist, die ihre vertragsgemäße Nutzung durch den Auftraggeber ausschließen oder einschränken.

(2) Werden nach Vertragsabschluss Verletzungen von Schutzrechten geltend gemacht und wird die vertragsgemäße Nutzung der vertraglichen Leistung beeinträchtigt oder untersagt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach Wahl des Auftraggebers entweder die vertragliche Leistung in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutzrechte fallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder das Recht zu erwirken, dass die vertragliche Leistung uneingeschränkt und für den Auftragsgeber ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden kann. Ist dies dem Auftragnehmer binnen eines Zeitraumes von 20 Kalendertagen ab Geltendmachung der Schutzrechtsverletzung nicht möglich, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Kalendertagen zu setzen. Gelingt dies dem Auftragnehmer auch nicht in dieser Frist, so kann der Auftraggeber ganz oder teilweise von diesem Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendung verlangen. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Auftragnehmer offensichtlich nicht zur Mängelbeseitigung in der Lage ist oder die Mängelbeseitigung ablehnt.

(3) Der Auftragnehmer übernimmt die alleinige Haftung und Rechtsverteidigung gegenüber denjenigen, die Verletzungen von Schutzrechten geltend machen. Der Auftragnehmer ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesen Ansprüchen ergeben, auf eigene Kosten durchzuführen und den Auftraggeber von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte auf erstes Anfordern umfassend freizustellen.

(4) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

§ 11 Verschwiegenheit und Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich über alle ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden DRK-Angelegenheiten auch über das Ende dieses Vertrages hinaus Stillschweigen zu bewahren.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen Beachtung finden. Sämtliche personenbezogenen Daten sind bei Beendigung der Vereinbarung dem Auftraggeber auf dessen Verlangen zu übergeben oder unverzüglich zu löschen. Zur Auftragserfüllung gegenüber dem Auftraggeber setzt der Auftragnehmer nur solches Personal ein, das zur Vertraulichkeit verpflichtet wurde.

§ 12 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Auftragnehmer nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 13 Höhere Gewalt und Pandemieklausel

(1) Werden die Arbeiten durch den Eintritt höherer Gewalt unterbrochen, so werden die Parteien von den Verpflichtungen aus diesem Vertrag für diese Zeit befreit. Umfasst sind insbesondere bewaffnete Konflikte, Naturkatastrophen, Verfügungen von höherer Hand, Sabotage, Streiks und Aussperrungen, geologische Veränderungen und Einwirkungen und sonstige unvorhersehbare unabwendbare Ereignisse. Ist die Erfüllung des Vertrages unmöglich, so können beide Parteien den Vertrag kündigen. In diesem Fall sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

(2) Bei einem Eintritt von höherer Gewalt verpflichtet sich jede Vertragspartei die andere unverzüglich zu unterrichten und alle notwendigen Informationen, die der Schadensminderung dienen, zur Verfügung zu stellen. Die Parteien verpflichten sich über die möglichen und notwendigen Maßnahmen in einem solchen Fall zu beraten.

(3) Werden die Parteien bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungen durch Auswirkungen, die direkt oder indirekt im konkreten Zusammenhang mit eine/r Schutzmaßnahme zur Verhinderung der (weiteren) Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes einer staatlichen Behörde oder anderen Epidemien oder Pandemien stehen beeinträchtigt, verpflichten sie sich hierüber die andere Vertragspartei unverzüglich in Textform zu informieren. Eine Verlängerung von Fristen ist in einem solchen Fall möglich, jedoch erst nach Rücksprache. Sie kann aber zu keinem Rücktrittsrecht oder Schadensersatzanspruch der anderen Vertragspartei führen. Beide Parteien verpflichten sich, ihr Möglichstes zur Schadensminderung zu unternehmen.

(4) Eine Beeinträchtigung nach Absatz 3 liegt insbesondere vor, wenn

- der Betrieb oder ein Teil des Betriebs einer Vertragspartei von Quarantänemaßnahmen betroffen ist,

- behördlich angeordnete Betriebsschließungen, Ausgangssperren, Reiseverbote oder Auslands-Rückkehr-Gebote ausgesprochen werden,
- aufgrund von Einreisesperren oder anderweitiger behördlicher Maßnahmen Lieferketten unterbrochen werden und daher Material oder Dienstleistungen nicht zur Verfügung stehen,
- der Betrieb oder ein Teil des Betriebs einer Vertragspartei aufgrund des Infektionsgeschehens nicht arbeitsfähig ist oder sich in Quarantäne befindet.

(5) Beide Vertragsparteien sind bei einer andauernden Unterbrechung oder Beeinträchtigung von über 12 Monaten berechtigt gänzlich oder teilweise den Vertrag zu kündigen, ohne dass von der anderen Vertragspartei hieraus Ersatzansprüche abgeleitet werden können.

§ 14 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

(2) Die in Absatz 1 genannten unwirksamen Bestimmungen, sind durch neue, dem geltenden Recht entsprechende Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

§ 15 Schlussvereinbarungen

(1) Mündliche Abreden bzw. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
Sämtliche Änderungen des Zeitplanes der Leistungen, des Umfanges der Leistung des Auftragnehmers oder bei Verringerung der Vergütung an den Auftragnehmer, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Vereinbarung. Dies gilt, soweit nicht die Einhaltung weitergehender Formvorschriften erforderlich ist. Als Textform reicht eine elektronische Übermittlung mit erkennbarer Signatur eines Vertretungsberechtigten aus. Für solche Änderungen ist auf Seiten des Auftraggebers die Teamleitung des Teams 42 zur Unterzeichnung bevollmächtigt.
Weitere, als die vorab genannten beidseitigen Änderungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Unter Schriftform verstehen die Vertragsparteien ein Dokument mit eigenhändigen Unterschriften der jeweiligen Vertretungsberechtigten der Parteien. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Bestimmung selbst.

(2) Sämtliche in diesem Vertrag genannten Anlagen sind verpflichtender Vertragsbestandteil.

(3) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(4) Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird Berlin vereinbart.

_____ _____

[Ort, Datum]	[Ort, Datum]
_____	_____
Deutsches Rotes Kreuz e. V. [(ggf. (i.V.) zust. Vertreter nach Dienstanweisung] [Funktionsbeschreibung]	[Name/Firma des Auftragnehmers], [Vertreter] [Funktionsbeschreibung z.B. Vorstand, z.B. Geschäftsführer, Vorstand]